

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 28. Juni 2006

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.02.1999 wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 92,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 128,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 128,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihen des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 256,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für eine Doppelgrabstätte je Jahr (jedoch max. die Gebühr nach 1. = 256,00 €) 10,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten, ohne eventuell anfallender Kosten für Kompressorstunden, erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche, pauschal für Einheimische 87,00 €
 - b) einer Urne, bis zu 10 Tagen pauschal 51,00 €

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- Für die Errichtung und Änderung von Grabmalen (Grabsteine, Platten, Einfassungen) gemäß § 20 der Friedhofssatzung je Grabmal 15,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nanzdietschweiler, den 28.06.2006

gez. Holzhauser
Ortsbürgermeister